

25. November 2004

Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1

Zweck, Wirkungsziele

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung freiwilliger Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden und Gemischten Gemeinden durch die Gewährung einer Finanzhilfe.

² Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen ist auf folgende Wirkungsziele ausgerichtet:

- a Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden,
- b Stärkung der Gemeindeautonomie,
- c wirksame und kostengünstige Leistungserstellung der Gemeinden.

Art. 2

Wirkungs- und Erfolgskontrolle

¹ Der Regierungsrat wertet spätestens nach sechs Jahren die Auswirkungen dieses Gesetzes aus.

² Er legt dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht oder eine Vorlage zur Änderung dieses Gesetzes vor.

Art. 3

Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfe

¹ Die Finanzhilfe kann auf Gesuch hin gewährt werden, wenn

- a der Gemeindezusammenschluss zu Stande gekommen und das dafür vorgesehene Verfahren gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG [BSG 170.11]) abgeschlossen ist,
- b die aus dem Zusammenschluss entstandene Gemeinde eine Wohnbevölkerung von mindestens 1000 Personen zählt, [Fassung vom 24. 3. 2010]
- c die erforderlichen Finanzmittel (Art. 8) zur Verfügung stehen.

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Finanzhilfe ausnahmsweise gewährt werden, wenn die aus dem Zusammenschluss entstandene Gemeinde eine Wohnbevölkerung von weniger als 1000 Personen zählt. [Fassung vom 24. 3. 2010]

³ Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Art. 4 [Fassung vom 24. 3. 2010]

Berechnung der Finanzhilfe

Die Finanzhilfe ergibt sich aus der Multiplikation der Wohnbevölkerung aller am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden, dem Zusammenlegungsmultiplikator und einem Pro-Kopf-Beitrag von 400 Franken.

Art. 5

Wohnbevölkerung

¹ Die Wohnbevölkerung wird nach Artikel 7 FILAG ermittelt. Massgebend sind die Zahlen für das dem Zusammenschluss vorausgegangene Jahr.

² Pro beteiligte Gemeinde werden maximal 1000 Personen angerechnet.

Art. 6

Zusammenlegungsmultiplikator

Bei einem Zusammenschluss zweier Gemeinden beträgt der Zusammenlegungsmultiplikator 1. Für jede weitere beteiligte Gemeinde vergrössert er sich um 0.1.

Art. 7

Aufeinander folgende Zusammenschlüsse

Bei aufeinander folgenden Zusammenschlüssen wird die Wohnbevölkerung jener Gemeinden, die bei einem früheren Zusammenschluss bereits Finanzhilfen erhalten haben, bei der Berechnung der neuen Finanzhilfe nicht berücksichtigt.

Art. 8

Finanzierung

¹ Der Regierungsrat legt alle vier Jahre den Betrag fest, der für Finanzhilfen zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen aus der Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle gemäss Artikel 49 FILAG zur Verfügung gestellt wird.

² Der Grosse Rat bewilligt in Ergänzung zu Absatz 1 einen Rahmenkredit zu Lasten der Laufenden Rechnung.

Art. 9

Verfahren und Zuständigkeiten

¹ Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, unterbreiten der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion gemeinsam ein Gesuch um Finanzhilfe.

² Die beteiligten Gemeinden werden über die Höhe der zu erwartenden Finanzhilfe informiert.

³ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bewilligt die Finanzhilfe an die neu entstandene Gemeinde im Rahmen der vom Regierungsrat und vom Grossen Rat bereitgestellten Mittel.

⁴ Die Verfügung nach Absatz 3 kann mit Beschwerde [*Fassung vom 29. 10. 2008*] bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angefochten werden. Deren Entscheid ist kantonal letztinstanzlich [*Fassung vom 10. 4. 2008*].

Art. 10 [*Fassung vom 24. 3. 2010*]

Übergangsbestimmung

¹ An Gemeinden, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 1. Januar 2003 zusammengeschlossen haben, kann rückwirkend eine Finanzhilfe nach diesem Gesetz ausgerichtet werden.

² Gemeinden, die eine Finanzhilfe nach diesem Gesetz erhalten haben, werden die bei der Berechnung der Finanzhilfe in Abzug gebrachten projektbezogenen Zuschüsse (Art. 34 Abs. 2 und 3 FILAG) [*BSG 631.1*] rückwirkend erstattet.

Art. 11

Änderung eines Erlasses

Das Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG [*BSG 631.1*]) wird wie folgt geändert:

Art. 12

Inkrafttreten, Befristung

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Nach einer Geltungsdauer von zwölf Jahren tritt das Gesetz ausser Kraft.

Bern, 25. November 2004

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Dätwyler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1368 vom 27. April 2005:
Inkraftsetzung auf den 1. Juni 2005

Anhang

25.11.2004 G

BAG 05–28, in Kraft am 1. 6. 2005

Änderungen

10.4.2008 G

über die Verwaltungsrechtspflege, BAG 08–109 (II.), in Kraft am 1. 1. 2009

29.10.2008 V

BAG 08–123, in Kraft am 1. 1. 2009

24.3.2010 G

Gemeindegesezt, BAG 10–75 (II.), in Kraft am 1. 11. 2010